

Das Pensionskonto

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Für alle **Frauen und Männer, die ab 1. Jänner 1955 geboren** sind, gibt es ein **Pensionskonto**, aus dem der „Ansparbetrag“ der künftigen Pension ersichtlich ist. Jede Beitragszahlung eines Versicherten oder des Staates führt zur Erhöhung dieses Betrages. Auch Beamte verfügen über ein Pensionskonto. Wer mit 65 Jahren in Pension geht, soll nach der Formel **65-45-80** nach 45 Versicherungsjahren 80 Prozent des gesamten durchschnittlichen monatlichen Lebens Einkommens (brutto, bis zur Höchstbeitragsgrundlage) als Pension bekommen.

Beginn und Ende der Kontoführung

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird und endet mit dem Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt.

Versicherungszeiten im Pensionskonto

Auf dem Pensionskonto werden Beitragsgrundlagen für folgende Versicherungszeiten geführt:

1. Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** als Arbeiter oder Angestellter (ASVG), Selbständiger (GSVG/FSVG) und Landwirt (BSVG)

2. Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung wegen

- Arbeitslosigkeit
- Kindererziehung (max. ersten 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten max. 60 Monate)
- Präsenz-/Zivildienst
- Bezug bestimmter Sozialversicherungsleistungen, wie z. B. Krankengeld, Wochengeld, Übergangsgeld

3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung

Dazu zählen die Selbst- und die Weiterversicherung, auch für Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten, die eingekauft werden.

Die Beitragsgrundlagen im Pensionskonto

Die Beitragsgrundlagen aller angeführten Versicherungszeiten werden auf dem Pensionskonto erfasst.

1. Die Beitragsgrundlagen aus einer unselbständigen (ASVG), selbständigen (GSVG, FSVG) Erwerbstätigkeit und aus Bewirtschaftung einer Land(Forst)wirtschaft (BSVG) scheinen getrennt auf.

2. Für Kindererziehungs-, Präsenzdienst-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten gibt es eine fixe monatliche Beitragsgrundlage, im Jahr 2017 beträgt sie 1.776,70 Euro. Die Beiträge dafür zahlt die öffentliche Hand (Familienlastenausgleichsfonds, Bund, etc.).

3. Bei Arbeitslosigkeit beträgt die Beitragsgrundlage 70 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens, von dem das Arbeitslosengeld bemessen wurde, bzw. 92 Prozent davon bei Bezug von Notstandshilfe. Für Wochengeld- und Übergangsgeldzeiten gilt die jeweilige Leistung als Beitragsgrundlage. Für Zeiten des Krankengeldbezuges ist als Beitragsgrundlage die entsprechende Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Beiträge dafür zahlt ebenfalls die öffentliche Hand (Arbeitsmarktservice).

4. Auch die Beitragsgrundlage, von der die Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten entrichtet werden, wird auf dem Pensionskonto vermerkt.

Ermittlung der Teil- und der Gesamtgutschrift

Für alle Personen, die ausschließlich ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird jährlich die für die Pension erworbene Gutschrift im Pensionskonto eingetragen. Dafür werden zunächst sämtliche Beitragsgrundlagen eines Kalenderjahres zusammengerechnet.

Für Personen, die bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, haben wir zum 1.1.2014 **eine zunächst vorläufige Kontoerstgutschrift** berechnet. Die Kontoerstgutschrift wird als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins Pensionskonto eingetragen. Sobald alle Versicherungszeiten für die Jahre bis 2013 endgültig feststehen und die Beiträge dafür bezahlt sind, wird die Kontoerstgutschrift endgültig berechnet. Auch die Berechnung erhalten Sie automatisch zugesandt.

Für jedes weitere Jahr ab 2014 werden Ihre Beitragszahlungen im Pensionskonto gutgeschrieben und zur Kontoerstgutschrift hinzugerechnet.

Die jährliche Gutschrift beträgt 1,78 Prozent (Kontoprozentsatz ab dem Jahr 2005) der Beitragsgrundlagensumme und wird dem Pensionskonto gutgeschrieben (= **Teilgutschrift**). Maximal können auf dem Konto 1,78 Prozent der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben werden.

Beiträge über der Höchstbeitragsgrundlage werden bei Anfall der Pension - auf Antrag schon vorher - rückerstattet.

In einem zweiten Schritt wird die Summe der Gutschriften der Vorjahre entsprechend der Lohnentwicklung aufgewertet und mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammengezählt. Das Ergebnis ist die **Gesamtgutschrift**.

Ermittlung der Pensionshöhe aus dem Pensionskonto

Die Gesamtgutschrift im Kalenderjahr des Pensionsantritts entspricht der Höhe der jährlichen Bruttopension (inklusive Sonderzahlungen).

Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttoleistung zum 65. Lebensjahr.

Bei früherem Pensionsantritt (Pensionskorridor ab 62) gibt es als Ausgleich für den längeren Lebenspensionsbezug Abschläge von der Pension.

Bei späterem Antritt als mit 65 (Pensionskorridor bis 68) gibt es eine Erhöhung.

Beispiele für ein Pensionskonto mit Versicherungszeiten ab 2005

Jahr	Jahressumme der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift (= 1,78 % der BGL-Summe)	Gesamtgutschrift = Teilgutschrift + aufgewertete Gutschrift
2005	30.000,00	534,00	534,00
2006	31.000,00	551,80	1.096,48
2007	32.000,00	569,60	1.688,01
usw.			
2047	72.000,00	1.281,60	57.365,13
2048	73.000,00	1.299,40	59.811,83
2049	74.000,00	1.317,20	62.325,27

Aufwertung mit dem fiktiven Faktor 1,02

Beispiele für ein Pensionskonto mit Versicherungszeiten vor 2005

Jahr	Jahressumme der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift (= 1,78 % der BGL-Summe)	Gesamtgutschrift = Teilgutschrift + aufgewertete Gutschrift
Ers-gut-schrift			20.981,24
2014	25.200,00	448,56	21.849,42
2015	25.200,00	448,56	22.734,97
2016	25.200,00	448,56	23.638,23
2017	25.200,00	448,56	24.559,56

Aufwertung mit dem fiktiven Faktor 1,02

Freiwilliges Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 eine Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung vereinbaren: Der Elternteil, der die Kindererziehung vereinbart, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Die Übertragung muss bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragt werden.